Satzung

<u>des Handball-Sportvereins 1978 Thüngersheim e.V.</u> <u>vom 31. Mai 1978 i.d.F. vom 13. Oktober 2020</u>

§ 1

Name, Eintragung, Sitz und Wirtschaftsjahr des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen "Handball-Sportverein 1978 Thüngersheim".
- 2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz 'e.V.'.
- 4. Der Verein hat seinen Sitz in Thüngersheim.
- 5. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein hat den Zweck, das Handballspiel und Sportwesen zu fördern, insbesondere durch
 - Teilnahme an Verbandsspielen, Ausrichtung von und Teilnahme an sonstigen Pokalspielen und Wettkämpfen sowie von Turnierveranstaltungen;
 - Bereitstellung der erforderlichen Sportanlagen und Geräte;
 - Erbauung von Sportanlagen im Bereich seiner Möglichkeiten und/oder Mithilfe bei der Errichtung von z. B. gemeindlichen Sportanlagen sowie Unterhaltung derselben;
 - Ausbildung von Übungsleitern bzw. Schiedsrichtern, die den aktiven Bereich betreuen und versuchen, für eine faire und verbesserte Ausübung des Handballspiels einzutreten;
 - Abhalten von Kursen und Fortbildungsveranstaltungen;
 - Integration der passiven Mitglieder in die Gemeinschaft, wobei diese zu sportlicher Betätigung anzuregen sind.
- 3. Sein besonderes Augenmerk widmet der Verein der Jugendarbeit, wobei er tatkräftig versucht, das Interesse der Jugendlichen für das Gemeinschaftswesen zu wecken, bei der Erziehung der Jugendlichen zur Vorbereitung auf ein Leben in der Gesellschaft mitzuwirken und die Jugendlichen gezielt an den Breiten- bzw. Hochleistungssport heranzuführen.

- 4. Der Verein soll dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. angeschlossen werden. Er ist ferner Mitglied des Bayerischen Handball-Verbandes, dessen Statuten und Richtlinien der Verein anerkennt.
- 5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Mittel des Vereins

- 1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 4

Eintritt der Mitglieder

- 1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
- 2. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme in den Verein der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.
- 3. Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein.
- 4. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- 5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- Bei Ablehnung einer Aufnahme in den Verein durch den Vorstand hat der Bewerber um die Mitgliedschaft die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung anzurufen, die dann endgültig über die Mitgliedschaft entscheidet.
 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 7. Personen, die sich um den Handballsport oder den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern, zum verdienten Vorsitzenden oder zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Austritt der Mitglieder

- Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- 2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig.
- 3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Abs. 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
- 4. Die Mitgliedschaft endet außerdem mit dem Tod eines Mitgliedes.

§ 6

Ausschluss der Mitglieder

- 1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- 2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Bestimmungen;
 - b) wegen erheblichem Zahlungsrückstand der Beiträge von mindestens zwei Jahren trotz Mahnungen;
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen den Verein;
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- 3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- 4. Der Vorstand hat seinem Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
- 5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- 6. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- 7. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

Mitgliedsbeitrag

- 1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 2. Seine Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
- 3. Der Beitrag ist viertel-, halb- oder ganzjährlich und für das Eintrittsquartal voll zu entrichten. Der Beitrag ist eine Bringschuld.
- 4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

8 *8*

Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1. Stimmberechtigt sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Vereinsmitglieder.
- 2. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§§ 10 und 11 der Satzung);
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 12 bis 15 der Satzung).

§ 10

Der Vorstand

- 1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassier.
- 2. Jedes Vorstandsmitglied für sich ist alleine vertretungsberechtigt.
- 3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 4. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- 5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

Beschränkung der Vertretungsvollmacht des Vorstandes

Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 600,00 € (i. W.: Sechshundert Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 12

Berufung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten.
- 2. In jedem Jahr hat der Vorstand der nach Abs. 1 Buchst. b) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen.
- 3. Spätestens mit jedem Ablauf der Amtsdauer (§ 10 Abs. 3) hat die nach Abs. 1 Buchst. b) einzuberufende Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

§ 13

Form der Berufung

- Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Adresse: www.handball-thüngersheim.de.
- 2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= Tagesordnung) bezeichnen.
- 3. Der Zeitpunkt der Mitgliederversammlung ist weiterhin ortsüblich (z.B. Dorfzeitung, Tagespresse), jedoch ohne bestimmte Fristsetzung, zu veröffentlichen.

Beschlussfähigkeit

- 1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- 2. Für die Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der volljährigen bzw. voll geschäftsfähigen Vereinsmitglieder erforderlich.
- 3. Ist eine zur Entscheidung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- 4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.
- 5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 15

Beschlussfassung

- 1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 3. Zu einem Beschluss, der den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein zur Folge hat, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 4. Zu einem Beschluss, der die Ablehnung einer Aufnahme in den Verein beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 5. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Auflagen oder Bedingungen können vom Vorstand beschlossen werden.
- 6. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist ein Beschluss mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 7. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- 1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- 3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- 4. Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 17

Auflösung des Vereins

- 1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. §§ 14 Abs. 2 bis 5, 15 Abs. 7 der Satzung aufgelöst werden.
- 2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 10 der Satzung).
- 3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Thüngersheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Thüngersheim, 13. Oktober 2020	